

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der oeffentliche Credit**

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Karlsruhe, 1829**

§ 10

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

## §. 10.

Von den verschiedenen Arten der Kaufs- und Verkaufs-Geschäfte.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß bei der Mannigfaltigkeit der möglichen Bedingungen der Kaufgeschäfte auf den Handelsplätzen der verschiedenen Länder verschiedene, mehr oder weniger von einander abweichende Gebräuche entstehen. Zum Theil liegt die Ursache hievon in der Verschiedenheit der Gesetzgebungen, welche mancherlei Beschränkungen verfügen, und oft eben dadurch den Gebrauch neuer, ausweichender Formen veranlassen.

Der Kapitalist, der ein disponibles Kapital in den öffentlichen Fonds anlegen, oder ein darin angelegtes Kapital aus denselben herausziehen will, und dem die Speculation auf das Fallen oder Steigen der Staatspapiere fremd ist, wählt, um seine Absicht zu erreichen, den einfachsten und sichersten Weg.

Der Kauflustige sucht selbst oder durch einen Makler einen zum Verkauf geneigten Inhaber öffentlicher Fonds, mit dem er über den Preis übereinkommt, und sogleich nach Abschluß des Geschäftes, gegen Entrichtung des Kaufpreises in Baarem oder annehmbaren Wechselln, die Schuldburkunden sich einhändigen läßt, oder die Zuschreibung im öffentlichen Buche bewirkt (Tagkäufe, *marchés au comptant*).

Soll der Kauf oder Verkauf auf einem Platze geschehen, wo der Käufer oder Verkäufer nicht gegenwärtig ist, so wählt der Erstere einen Commissionär, dem er die erforderlichen Zahlungsmittel anweist, und der Letztere einen solchen, dem er die Papiere anvertraut, oder eine Vollmacht zum Verkaufe seiner Inscriptionen zusendet.

Ein Credit, den der Verkäufer zur Entrichtung des Kaufschillings gibt, ändert die Natur dieses Geschäftes nicht. Nur ist die Bewilligung eines Credits zur Bezahlung des

Kauffchillings für die übertragenen Fonds minder häufig, als bei dem gewöhnlichen Verkehr, weil die Kapitalisten, welche eine feste Anlage ihrer Gelder beabsichtigen, nicht kaufen, wenn sie keine disponiblen Mittel besitzen, und Speculanten in Staatspapieren, in Gefolge so vieler traurigen Erfahrungen über ausschweifende Unternehmungen, selten großes Vertrauen genießen. Auch die Commissionärs pflegen daher, so lange sie die Zahlung in Baarem nicht erhalten, die Papiere in Händen zu behalten, oder auch vorläufig die Inscriptionen auf ihren Namen zu nehmen, bis der Auftraggeber ihnen baare Zahlung geleistet, oder die ihnen gemachte Rimesse effectuirt sind.

Wer im Augenblicke keine disponible Mittel besitzt, und keinen Verkäufer findet, der ihm zu creditiren geneigt wäre, aber den ihm günstig scheinenden Moment gerne benützen möchte, um Kapitalien, deren Rückkehr er erwartet, in den öffentlichen Fonds anzulegen, sucht über die Lieferung solcher Fonds um einen festgesetzten Preis auf einen bestimmten Termin einen Contract (Zeitkauf) abzuschließen \*).

Ein Kaufmann, Bankier u. s. f., dem Gelder eingehen, die er in seinen gewöhnlichen Handelsgeschäften nicht zu benutzen weiß, aber hiezu früher oder später Gelegenheit zu finden hofft, kauft nach dem Course des Tages ein Quantität Staatspapiere, und verkauft zu gleicher Zeit die gleiche Quantität auf einen festgesetzten Termin zu liefern.

Werden, nach Börsengebrauch, die laufenden Zinsen in den Preisen inne begriffen und fallen dem Inhaber der Papiere in der Zwischenzeit keine Dividenden, so findet er den Nutzen

---

\*) Zeitkäufe, *négociations à terme* (im Engl. *for account oder for time*) sind entweder feste, befristete Geschäfte, *marchés fermes*, *achats ou ventes fermes*, oder Prämienengeschäfte, *marchés libres*, *achats ou ventes à primes*.

für diese Anwendung seines Kapitals in dem Betrage, welchen der Preis der auf Zeit verkauften Papiere den Tagscurs übersteigt, nach welchem er gekauft; werden aber die laufenden Zinsen neben den Preisen vergütet, so bildet sich jener Nutzen aus dem Betrage der Zinsen, bis zum Lieferungsstermin, die häufig durch den höhern Preis des Zeitkaufes noch eine kleine Zugabe erhalten, zur Zeit eines niedrigen Discouts aber durch den höhern Preis des Tagscaufes etwas geschmälert werden können.

Ein Besitzer bedeutender öffentlicher Fonds, welcher zu irgend einer, Gewinn versprechenden, Speculation die Gelegenheit wahrnimmt, zu deren Benutzung er augenblicklich eines Kapitals bedarf, welches er für die Dauer den öffentlichen Fonds zu entziehen sich ungerne entschloffe, verkauft eine Quantität Staatspapiere, unter der, beide Theile bindenden, Bedingung, daß der Käufer dieselben Papiere, oder eine gleiche Quantität, um einen festgesetzten Preis auf einen bestimmten Termin zurückliefere \*) (Prolongationsgeschäft, marché à report).

Findet er keinen Käufer, der diese Bedingungen einzugehen bereit wäre, so bequemt er sich, an A nach dem Curse des Tages zu verkaufen, und mit B über den gleichen Betrag einen Zeitkauf abzuschließen.

Die Differenz des Preises beim Tagscaufe und dem befristeten Rückkaufe oder einem Zeitkaufe (taux de report) ist die Taxe, den er für die Benutzung des erhobenen Kapitals bezahlt\*\*), und der ohne Nachtheil für ihn um so größer seyn kann, je gewinnbringender die Speculation anderer Art ist, welche ihn zu diesem Papiergeschäfte ver-

\*) Auch wird bisweilen die Verbindlichkeit zur Zurücknahme oder Zurückgabe nur für den einen Theil stipulirt.

\*\*) Wo nämlich die laufenden Zinsen in den Curspreisen der Effecten enthalten sind.

anlaßte. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß sich jene Taxe vorzüglich nach der Höhe des Disconts richtet.

Wer auf Zeit kauft, und für den Fall, daß ihm vor dem bestimmten Ablieferungstermin Gelder eingehen, die gleich baldige Anlage sichern will, hängt dem Zeitkaufe die Klausel an, daß es ihm frei stehen solle, die Papiere auch früher zu erheben. Diese Bedingung ist auf mehreren Plätzen allgemein üblich \*).

Auch der Verkäufer, dem ein Recht auf Papiere zusteht, die er noch nicht in Händen hat, und wofür er, sobald sie ihm zukommen, den Kaufpreis zu erheben wünscht, kann auf die, übrigens eben so, wie die Veranlassung hiezu nicht gewöhnlich vorkommende, Bedingung, daß der Käufer vor dem bestimmten Termin zur Annahme verbunden seyn soll, einen Werth legen, und sich dieses Vortheils wegen mit einem geringern Preis begnügen.

Hat sich der Käufer, der bis zum Verfalltermine Gelder einzubringen hoffte, getäuscht, vermag der Handelsherr u. die nur für kurze Zeit aus den öffentlichen Fonds herausgezogenen Kapitalien dem Geschäfte, welchem er sie gewidmet, noch nicht zu entziehen, so erneuert er den Vertrag mit dem Verkäufer, indem dieser um den Cours des Tages die Papiere behält, und dagegen der im frühern Zeitkaufe bestimmten Preis berechnet, und ein neuer Preis für die, auf den nächsten Termin zu liefernden Papiere bestimmt wird.

Auf solche Weise kann eine mehrmalige Erneuerung (Prolongation) \*\*) Statt finden.

\*) Namentlich in Paris. Die dortige Börsensprache nennt die Erhebung der Papiere vor dem Verfallstermine Escompte.

\*\*) In einem andern Sinne als oben. In England: continuation. Die französische Börsensprache gebraucht den Ausdruck: se faire reporter.

Ist der Verkäufer zu der Erneuerung nicht geneigt, so sucht der zur Uebernahme verpflichtete Käufer durch seine Mäkler einen Dritten, der zur Erwerbung der Papiere nach dem Curs des Tages sich versteht, schießt die etwa fehlende Summe zu und schließt einen neuen Zeitkauf mit einem Vierten.

Es ist einleuchtend, daß, wenn auf den bestimmten Termin von der einen oder andern Seite die eingegangene Verbindlichkeit nicht erfüllt wird, der Theil, welcher zur Erfüllung des Vertrags bereit ist, kein Interesse hat, darauf zu bestehen, in so ferne ihm nur der Unterschied zwischen dem verabredeten Preise und dem Tagescurs am Verfalltermine vergütet wird; da der Käufer mit seinem Gelde und dem Betrage der Curs-Differenz sich die Papiere um den Curs des Tages, oder der Verkäufer durch die augenblickliche Veräußerung den Kaufpreis, der die Curs-Differenz ergänzt, sich verschaffen kann.

Die Leichtigkeit, auf diese Weise von einem bedeutenden Geschäfte durch die Vergütung der Curs-Differenz abzukommen, reizt die Speculanten zu Transactionen, bei denen weder der Verkäufer sich in wirklichem Besitze der zu liefernden öffentlichen Effecten befindet \*), oder solche anzuschaffen weiß, noch der Käufer die Absicht und die Mittel hat, die Papiere oder Inscriptionen, über welche er abschließt, wirklich zu übernehmen. Der Eine erwartet ein Fallen, der Andere ein Steigen des Curses, um die Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Curs am Lieferungstage zu gewinnen.

Selten geschieht es, daß solche Speculanten ihre wechselseitige Verbindlichkeit ausdrücklich auf die Vergütung der Curs-Differenz beschränken \*\*).

\*) In der französischen Börsensprache vendeurs à découvert.

\*\*\*) Es ist dies bisweilen bei dem Kaufe und Verkaufe der Coupons der österreichischen Bankactien auf fremden Plätzen der Fall.

Käufer oder Verkäufer, die sich gegen die wirkliche Vollziehung eines befristeten Kaufs oder Verkaufsgeschäfts, mittelst Annahme oder Ablieferung der Papiere, für den Fall einer etwa eintretenden bedeutenden Veränderung der Umstände oder aus irgend einem Grunde sicher stellen, und zugleich die äußerste Grenze ihres Verlustes, in Folge des Schwankens der Fonds bestimmen wollen, suchen sich gegen die Bezahlung oder das Versprechen einer Prämie an den Käufer oder Verkäufer, der seiner Seite zur Lieferung oder Annahme der Papiere zur bestimmten Zeit, auf Verlangen des Prämiengebers, sich verpflichtet, die Befugniß vorzubehalten, unter Zurücklassung der bezahlten oder unter Entrichtung der versprochenen Prämie, von dem Geschäfte wieder abzugehen (Prämien-Verträge, *marchés libres, achats ou ventes à primes*).

In der Regel wird die Prämie voraus bezahlt. Wer sie gibt, hat auf eine durch den Vertrag oder Börsengebrauch bestimmte Zeit seine Absicht, den Kauf oder Verkauf zu vollziehen oder davon abzugehen, dem Prämien-Empfänger zu erklären.

Die gewöhnlichen Geschäfte dieser Art binden nur den Verkäufer und nicht den Käufer \*). Der Grund für die Wahl dieser Vertragsform kann für diesen, wenn er die wirkliche Erhebung der Papiere beabsichtigt, in dem Umstande liegen, daß er nicht mit voller Sicherheit auf den Eingang der Summen, die er zum Kaufe bestimmt hat,

\*) Diese Geschäfte bezeichnet die neuere französische Börsensprache mit dem Ausdruck: *achats ou ventes à primes*, ohne weitem Beisatz, da auf der Börse nur solche Prämien-Geschäfte gemacht werden, wobei der Käufer die Prämie zahlt. Prämien-Geschäfte, die den Verkäufer gegen Bezahlung einer (Empfangs-) Prämie nicht binden, werden zu Paris nicht durch Wechsel-Agenten, sondern im Stillen abgeschlossen.

zu zählen vermag, oder sich die Benutzung einer andern Anlagengelegenheit, die sich darbieten könnte, nicht verschließen will, und daß schwankende Verhältnisse, je nach ihrer Entscheidung, ein rasches Steigen oder Sinken der Fonds erwarten lassen. Er versteht sich gerne zu einem Preise, der einschließlich der sogleich zahlbaren Ablieferungsprämie den Tagscurs übersteigt, um, wenn ihm seine Gelder eingehen, und ein bedeutendes Steigen eingetreten ist, nicht einen, vielleicht noch höhern Curs bezahlen, und wenn ihm die Gelder nicht eingehen, und die Fonds beträchtlich sinken, nicht eine hohe Entschädigung leisten zu müssen. Aber der Käufer kann eben so, wie bei den reinen Zeittäufen, lediglich nur auf die Differenz, so wie der Verkäufer auf die Prämie speculiren, und jener, wenn der Tagscurs am Lieferungstermin über dem Betrag steht, den er zu der Prämie nachzuzahlen hat, statt die Papiere zu erheben, sich den Unterschied des Preises bezahlen lassen.

Ein von gleicher Absicht geleiteter Verkäufer gibt die Prämie (Empfangsprämie, prime pour recevoir), wenn er, eher ein Sinken als ein Steigen der Fonds erwartend, aber, um seinen Verlust in dessen äußersten Grenzen für den dennoch möglichen, ungünstigen Fall zu bestimmen, mit einem geringern Gewinn für den gehofften glücklichen Wechselfall sich begnügt.

Beide Theile können ihren Verlust auf solche Weise beschränken, indem sich Käufer wie Verkäufer wechselseitig den Rücktritt gegen Nachzahlung der Prämie von Seite dessen, der die Vollziehung am Lieferungstage verlangt, an dem Andern, der sie verweigert, vorbehalten.

In mannigfaltigen andern Formen können sich diese Speculationen bewegen.

So bezahlt z. B. ein Speculant, welcher ein beträchtliches Schwanken der öffentlichen Fonds, die nahe Ent-



scheidung schwankender Verhältnisse erwartet, die einen bedeutenden Einfluß auf die Course auszuüben ihm geeignet scheinen, eine Prämie an einen andern, der nicht die gleiche Meinung hegt, und sich gegen den Empfang jener Prämie verpflichtet, eine Quantität Papiere zu einem festgesetzten Preise auf einen bestimmten Termin, nach Wahl des Prämiengebers, zu beziehen oder zu liefern, oder gegen Zurücklassung der Prämie vom Geschäfte ganz abzustehen \*). Oder es wird das gleiche Geschäft ohne Prämienbestimmung mit der Modification abgeschlossen, daß der Wahlberechtigte die Papiere entweder annehmen oder liefern muß, und für den Fall, daß derselbe die Lieferung verlangt, ein höherer, und für den Fall, daß er sich zur Ablieferung bereit erklärt, ein niedrigerer Preis bestimmt wird \*\*). Für die Abgabe dieser Erklärung pflegt ein bestimmter, dem Termin zur Vollziehung des Geschäfts um kurze Zeit vorangehender, Tag verabredet zu werden.

In der Regel sind für die verschiedenen befristeten Geschäfte überhaupt, auf den verschiedenen Plätzen, gewisse Ablieferungstermine allgemein angenommen.

In England z. B. gewisse vom Börsencomitée (Comitée of Stock Exchange) bestimmte Tage verschiedener Monate (settling days), zu Paris der letzte Tag des laufenden und der letzte des nächsten Monats, anderwärts, die letzten Monatstage überhaupt.

An diesen oder den zunächst darauf folgenden Tagen wird die Liquidation \*\*\*) zwischen Käufern und Ver-

\*) Der Börsenwis hat diesem Spielgeschäfte den Namen zweifelhafte Prämien-Geschäft beigelegt.

\*\*) Nach der Börsensprache: Stellvertrag.

\*\*\*) In Paris: Liquidation de chaque mois; auch: Liquidation mensuelle. Alle feste Zeitkäufe und Prämienkäufe werden dort

käufern, oder ihren Mäklern gepflogen, die Papiere bezogen, die Kaufpreise gezahlt, oder die Differenzen ausgeglichen. Diese Ausgleichung erfolgt entweder durch bloße Berechnung der Differenzen, wofür sich die Wechselagenten, wo sie für den Vollzug ihren Committenten verantwortlich sind, gewöhnlich bei Uebernahme des Auftrags Deckung (couverture) geben lassen, oder, wenn der Käufer die Papiere erheben (lever), der Verkäufer aber nicht liefern will oder kann, oder wenn umgekehrt der Verkäufer zu liefern bereit ist, der Käufer aber die Papiere nicht übernehmen will oder kann, nach dem wirklichen Ergebnis des Einkaufs der im Zeitkaufe bestimmten Quantität von Papieren oder des Verkaufs der Papiere, deren Uebernahme verweigert wird. Oft aber sind dieß nur Scheinkäufe und Verkäufe, welche die Wechselagenten unter sich im stillen Einverständnis mit dem einen Theile abschließen, um von dem wortbrüchigen Committenten die Zahlung der Differenz zu erlangen. Ja es ist schon geschehen, daß die Wechselagenten nur einem Käufer oder Verkäufer, der auf die Differenz speculirte, gegenüber standen, gegen verbotende Gesetze, als Käufer oder Verkäufer sich für eigene Rechnung betheiligten, und die liquidirten Summen neben ihren Gebühren als Gewinn hinnahmen.

in den vier ersten Tagen nach Ablauf des Monats liquidirt. Am Letzten des Monats gibt man sich Nachricht, ob man die auf Prämien gekauften Effecten sich liefern lassen will, oder nicht. Der erste darauf folgende Tag ist zur Liquidation der französischen Renten, der zweite für die Liquidation verschiedener anderer französischer Papiere und aller fremden Effecten bestimmt; am dritten Tag schließen die Wechselagenten ihre Rechnung und bestimmen die Differenzen, die sie sich zu zahlen, und die Effecten, die sie sich zu liefern haben. Am vierten Tag erfolgt die Zahlung und Effectenablieferung.

An diese Liquidationstermine werden sodann häufig die frühern Geschäfte wieder erneuert.

Die von Lotterie-Anlehen herrührende Papiere geben noch zu einer eigenen Art von Geschäften Veranlassung. Beim Herannahen einer Ziehung finden sich Speculanten, welche Jedem, der für eine beliebig gewählte Loosnummer ihnen eine Prämie entrichtet, den auf diese Nummer bei der nächsten Verloosung etwa fallenden Gewinn auszuführen versprechen (Heuergeschäft). Auf solche Weise können Personen, die den Werth eines Looses nicht besitzen, also an der mit einem Anlehen verbundenen Lotterie keinen Antheil zu nehmen vermöchten, oder andere vermöglichere, die dieß nicht wollen, die öffentliche Loosziehung benutzen, um ihr Glück zu versuchen. Auf dieselben Loosnummern können von demselben Unternehmer mehrmals, und von verschiedenen Unternehmern zugleich Prämien oder Einsätze angenommen werden.

Je nach dem Verhältniß des laufenden Zinsfußes zu dem Zinsfuße, der die Grundlage eines Lotterie-Anlehens bildet, kann die Hoffnung auf die Theilnahme an den Gewinnsten den Kurs der Loose weit über den Betrag steigern, den der Inhaber eines bei den nächsten Ziehungen ohne Gewinnst herauskommenden Looses zu erwarten hat. Auch diesen Umstand benutzt die Speculation zu einem Geschäft, wodurch der Empfänger einer Assuranceprämie sich verbindlich macht, alle auf solche Weise versicherten Loose, welche in der nächsten Ziehung herauskommen, auf die von dem Prämiengeber an einem festgesetzten Tage ergehende Aufforderung, gegen noch nicht herausgekommene Loose umzutauschen. Erfolgt diese Aufforderung, so kann auch hier der Umtausch oder eine Ausgleichung durch Vergütung der Differenz erfolgen, welche der Werth der gezogenen und in Kurzem zahlbaren, und der noch nicht herausgekommenen Loose darbietet.

Endlich bilden Staatseffecten aller Art häufig den Gegenstand von Faustpfandsverträgen. Aus den nämlichen Gründen, welche den Uebertrag der Papiere au porteur oder anderer Effecten gleicher Natur zu Eigenthum, in Vergleichung mit der Cession von Privatschuldscheinen, erleichtern, finden sich Darlehen gegen Versatz jener Papiere ebenfalls erleichtert. Hie und da ist für solche Verträge die Ausfertigung öffentlicher Urkunden oder die Einregistrierung der Privaturkunden geboten. Allein häufig sucht man dieser Formalität durch die Wahl der Form eines Tagsverkaufes und eines befristeten Rückkaufs auszuweichen. Wo keine förmliche Schuldurkunde ausgefertigt, sondern der eigentliche Uebertrag nur durch die Umschreibung in den Büchern der Verwaltung erfolgt, gelten für die Einsetzung der Forderungsrechte zu Faustpfand in der Regel besondere Vorschriften \*).

Dies sind im Wesentlichen die verschiedenen Geschäfte, welche die öffentlichen Effecten zum Gegenstande haben, und

\*) Auch diese Geschäfte (Emprunts ou prêts sur dépôt d'effets publics) werden zu Paris durch die Wechselagenten abgeschlossen. Die wechselseitigen Engagements-Urkunden (über die Rückzahlung des Darlehens und die Rücklieferung der Effecten) werden von jeder Seite doppelt ausgefertigt und das eine Exemplar vom Wechselagenten, das andere vom Clienten unterzeichnet. Die auf solche Geschäfte bezüglichen Transfers sind frei von Einregistrierungsgebühren. Die Darlehen dürfen die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Erfolgt die Rückzahlung nicht am Verfalltage, so werden, auf Verlangen des Darlehensnehmers, die Effecten, so weit dieß zu seiner Befriedigung erforderlich ist, von dem Syndicat der Wechselagenten für Rechnung des Entlehners verkauft.

In Rußland wird der Amortisations-Commission eine von beiden Theilen unterzeichnete Erklärung zugesendet, worauf die Umschreibung so lange gesperrt bleibt, bis die Befreiung von dem Faustpfandsrechte und die erfolgte Zurückgabe des Inscriptionscertificats (Billets) an den Eigenthümer, durch gerichtliches Attestat, nachgewiesen wird.

wovon einzelne hier, andere dort, in mehr oder weniger abweichender Form, theils unter dem Schutze der Gesetze, theils gegen Gesetze und Verordnungen, in größerem oder geringerem Umfange, betrieben werden.

An manchen Plätzen findet man in den Urkunden über die abgeschlossenen befristeten Geschäften selbst ein Mittel zur Speculation, indem die Inhaber der Engagementsbriefe dieselben an Dritte cediren.

## §. 11.

## Reelle Kaufgeschäfte und Börsenspiel.

Wir haben im vordern Abschnitt im Allgemeinen der leichten Befriedigung erwähnt, welche die Neigung zu ausschweifenden Speculationen, und die Leidenschaft des Spieles in dem Verkehr mit Staatseffecten findet. Ein flüchtiger Ueberblick der verschiedenen Formen, unter denen dieser Handel sich bewegt, läßt leicht erkennen, daß einzelne derselben vorzüglich, andere ganz ausschließlich nur dazu geeignet sind, einer Speculation zu dienen, die keinen andern Zweck hat, als von dem Fallen oder Steigen der Staatseffecten Gewinn und Verlust zwischen beiden Theilen abhängig zu machen.

Daher haben manche Gesetzgebungen besondere Bestimmungen über den Handel mit Staatspapieren getroffen, und verschiedene Arten von Geschäften für ungiltig erklärt, und selbst bei Strafe verboten. Wo aber solche gesetzliche Verfügungen nicht bestehen, ist häufig die Frage entstanden, ob Gesetze, welche keine Klage auf eine Spielschuld oder auf Zahlung einer Wette geben, auf gewisse Gattungen von Geschäften über Staatseffecten ihre Anwendung finden.

Um zu beurtheilen, ob eine allgemeine, über Wetten und Spiele gegebene Bestimmung auf die eine oder andere Art von Contracten über Staatspapiere eine Anwendung